

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz - Postfach 90 04 62 - 99107 Erfurt

Tour41 e. V.
Herr Markus Diegmann
Postfach 10 12 08
51505 Kürten

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Kunis, Ref. 33

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-000
Telefax 0361 573511-888

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Abschaffung der strafrechtlichen Verjährungsfristen bei sexuellem Kindesmissbrauch

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
4043/E-1272/2020-
28396/2020

Sehr geehrter Herr Diegmann,

Erfurt,
11. Mai 2020

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Mai 2020 an Herrn Minister Adams, mit dem Sie ihn bitten, sich für eine Abschaffung der Verjährungsfristen beim sexuellem Kindesmissbrauch einzusetzen. Der Leiter des Ministerbüros hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Nach hiesiger Auffassung gibt es gute Gründe sowohl für als auch gegen die Abschaffung der Verjährungsfristen bei sexuellem Kindesmissbrauch.

Für eine Abschaffung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch spricht, dass in vielen Fällen die Opfer erst nach langer Zeit den Mut finden, das Geschehene zu offenbaren und die Täter dann wegen Eintritts der Verjährung womöglich straffrei ausgingen. Es erscheint ungerecht, wenn die Täter davon profitieren würden, dass ihre Opfer sie aus Scham zunächst nicht anzeigen. Demgegenüber ist einzuwenden, dass eine Abschaffung der Verjährungsfristen keinen potenziellen Straftäter davon abhalten wird, auch künftig Kinder sexuell zu missbrauchen. Darüber hinaus dürften auch die Strafverfolgungsbehörden erhebliche Schwierigkeiten haben, Sachverhalte aufzuklären, die 20 Jahre und länger zurückliegen. Schließlich ist eine sekundäre Traumatisierung von Missbrauchsoptionen durch Freisprüche aufgrund von (naheliegenden) Beweismittelverlusten zu besorgen.

Das Rechtsinstitut der Strafverfolgungsverjährung dient dem Rechtsfrieden und damit der Rechtssicherheit und soll einer Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden entgegenwirken. Mit Ausnahme von Mord und Völkermord unterliegen alle Straftaten grundsätzlich der Verjährung. § 78 Abs. 3 StGB sieht ein abgestuftes System von Verjährungsfristen vor, deren Länge sich

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMMJV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter <https://www.justiz.thueringen.de/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

www.thueringen.de

nach der Höhe der angedrohten Strafe für die Verwirklichung des betreffenden Tatbestands bestimmt.

Grundsätzlich wäre es zwar dem Gesetzgeber möglich, die Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch abzuschaffen. Allerdings ist hiergegen einzuwenden, dass die Länge der Verjährungsfrist nach der Systematik des Gesetzes immer im Zusammenhang mit der Schwere und der Schutzaltersgrenze des Delikts zu sehen ist. Die Abschaffung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch wäre insoweit problematisch, als dann auch einfachste Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen wie etwa das intensive Betasten des bedeckten Geschlechtsteils oder Tathandlungen ohne Körperkontakt mit Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, gleichgesetzt würden. So verabscheuungswürdig auch einfachste sexuelle Übergriffe auf Kinder sind, mit einem Mord oder Völkermord können sie jedenfalls nicht gleichgesetzt werden. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, dass die Straftat des Totschlags früher verjährt als die Straftat des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs. Das bisherige abgestufte System der Verjährungsfristen würde hierdurch aus den Fugen geraten. Es würde gleichsam ein Sonderrecht für Sexualstraftäter geschaffen.

Außerdem ist einzuwenden, dass eine strafrechtliche Aufarbeitung von Missbrauchsfällen, die 20 Jahre und länger zurückliegen, in der Praxis äußerst schwierig sein wird. Nach einem derart langen Zeitablauf nach einer Tat können Sachverhalte kaum noch in ausreichendem Maß aufgeklärt, insbesondere die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden. Es ist auch schwerlich vorstellbar, verwertbare Zeugenaussagen zu Sachverhalten zu erlangen, die so lange zurückliegen.

Bei allem Verständnis für Ihr Anliegen vermag das Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Abschaffung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch daher nicht zu unterstützen. Die derzeit geltenden Fristen von 5 Jahren bei Jugendlichen, 10 Jahren bei Kindern und in schweren Fällen von 20 Jahren sind ausreichend. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verjährungsfrist erst mit der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers zu laufen beginnt. Besonders bei schweren Missbrauchsfällen steht damit für die Opfer genügend Zeit zur Verfügung, die Tat zur Anzeige zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Kunis
Referatsleiter